

B e s c h l u s s v o r l a g e

TOP: Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2007

Vorgesehene Beratungsfolge:

Termine:

Werksausschuss Stadtreinigungs-,
Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid

23.11.2006

Hauptausschuss

27.11.2006

Rat der Stadt Lüdenscheid

11.12.2006

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage vorliegende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2007 erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:	-
Lfd. jährliche Ausgaben:	Im Rahmen der Straßenreinigung werden im Jahr 2007 voraussichtlich Kosten in Höhe von rd. 2.523 T€ anfallen.
Deckung:	Die Deckung erfolgt zu 81 % (= rd. 2.043 T€) über Gebühreneinnahmen und zu 19 % (= rd. 480 T€) über den städtischen Haushalt.

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

Begründung:

A Allgemein

Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen, bei klassifizierten Straßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern übertragen ist. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege sowie den Winterdienst.

Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der zurzeit gültigen Satzung über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2005 (Straßenreinigungssatzung).

Für das Jahr 2007 sind Aktualisierungen der Gebührensätze in § 7 Abs. 6 Straßenreinigungssatzung und des Straßenreinigungsverzeichnisses (siehe Abschnitt B) erforderlich.

B Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis

Der Buschhauser Weg ist in zwei Reinigungsklassen eingestuft:

- Bis zur Straße Am Galgenberg gilt die Reinigungsklasse V, wonach die Fahrbahnen durch die Stadt und die Gehwege durch die Eigentümer jeweils vierzehntäglich zu reinigen sind.
- Ab der Einmündung Am Galgenberg ist der Buschhauser Weg einschließlich aller Stichwege der Reinigungsklasse VII zugeordnet, sodass die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege durch die Eigentümer jeweils vierzehntäglich zu reinigen sind.

Der Buschhauser Weg liegt im ehemaligen Baugebiet Vogelberg I und ist vollständig ausgebaut, wodurch sich die Verkehrsbedeutung der Straße erhöht hat. Es wird daher vorgeschlagen, den Hauptzug des Buschhauser Weges insgesamt der Reinigungsklasse V zuzuordnen. Nur noch die vom Hauptzug der Straße abzweigenden Stichstraßen sollen in der Reinigungsklasse VII verbleiben.

Darüber hinaus werden lediglich redaktionelle Änderungen im Straßenverzeichnis vorgenommen.

C Ermittlung der Kosten und Erlöse

Grundlage für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren sind die tatsächlichen Kosten für die manuelle und maschinelle Reinigung, die durchschnittlichen Winterdienstkosten der vergangenen 5 Jahre sowie die Höhe der Erlöse.

Die Gesamtkosten betragen rd. 2.538 T€. Abzüglich der kalkulierten Erlöse von rd. 15 T€ wird für das Jahr 2007 ein zu deckender Betrag von rd. 2.523 T€ erwartet. Die Gesamtsumme setzt sich wie folgt zusammen:

- C1 Vortrag Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren insg. darin enthalten sind anteilige	rd.	+ 708 T€
▪ Kostenunterdeckungen Winterdienst von rd. + 789 T€		
▪ Kostenüberdeckungen Kehrichtreinigung von rd. - 81 T€		
- C2 Kosten der Kehrichtreinigung (manuelle und maschinelle Reinigung)	rd.	+ 940 T€
- C3 Kosten des Winterdienstes	rd.	+ 890 T€
- C4 Erlöse	rd.	- 15 T€.

Die einzelnen Beträge werden in den folgenden Abschnitten C1 bis C4 erläutert.

Hinweis: Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Zahlenkomprimierung und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

C1 Kostenunterdeckungen aus Vorjahren

Nach § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG) sollen Kostenunterdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden drei Jahre ausgeglichen werden. Das Gleiche gilt auch für Überdeckungen, die in einem Jahr entstehen können. Sie können dabei wahlweise im ersten, zweiten oder dritten Folgejahr in einer Summe ausgeglichen werden oder auf mehrere Jahre verteilt werden.

In die Gebührenkalkulation 2007 ist eine Kostenunterdeckung in Höhe von rd. 708 T€ einzustellen, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Straßenreinigung stellte die Stadt für das Jahr 2004 eine Unterdeckung in Höhe von insgesamt rd. 211 T€ fest. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einer Überdeckung im Bereich der Kehrichtreinigung von rd. 29 T€ und einer Kostenunterdeckung im Bereich des Winterdienstes von rd. 241 T€.

In die Gebührenkalkulation 2006 wurden bereits 50 % der Über- und Unterdeckung aus den entsprechenden Teilbereichen eingestellt. Die Kalkulation 2006 wurde in der Summe mit einer 50 %-igen Unterdeckung aus 2004 in Höhe von rd. 106 T€ belastet.

Die verbleibenden 50 % sind in der Gebührenkalkulation 2007 zu berücksichtigen. Hierfür wird den Kosten der Kehrichtreinigung eine anteilige Überdeckung von rd. 15 T€ gutgeschrieben und den Winterdienstkosten ist eine anteilige Unterdeckung von rd. 120 T€ hinzugerechnet. In der Summe errechnet sich eine 50 %-ige Unterdeckung aus 2004 von rd. 106 T€.

- Im Jahr 2005 war eine Kostenunterdeckung von insgesamt rd. 603 T€ zu verzeichnen. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einer Überdeckung im Bereich der Kehrichtreinigung von rd. 66 T€ und einer Kostenunterdeckung im Bereich des Winterdienstes von rd. 668 T€. Die Über- und Unterdeckung aus den entsprechenden Teilbereichen sollen zu 100 % in die Kalkulation 2007 eingestellt werden, sodass die Gebührenkalkulation 2008 nicht mit einer Unterdeckung aus 2005 belastet wird.

C2 Kosten der Kehrichtreinigung

Die für das Jahr 2007 kalkulierten Kosten für die manuelle und maschinelle Reinigung betragen rd. 940 T€. Abzüglich der Überdeckungen der Jahre 2004 und 2005 von insgesamt rd.

81 T€ betragen die Gesamtkosten der Kehrreineigung in 2007 voraussichtlich rd. 859 T€.

C3 Kosten des Winterdienstes

Um den starken Schwankungen der Lüdenscheider Winter Rechnung zu tragen, werden in die Kalkulation die durchschnittlichen Winterdienstkosten der vergangenen 5 Jahre eingestellt. Für das Jahr 2007 ergeben sich so voraussichtliche Winterdienstkosten von rd. 890 T€.

In der Gebührenkalkulation 2007 sind im Bereich des Winterdienstes für die Jahre 2004 und 2005 Unterdeckungen zu berücksichtigen. Addiert man die voraussichtlichen Winterdienstkosten für 2007 und die Verluste aus 2004 und 2005 in Höhe von rd. 789 T€, so ergeben sich Winterdienstgesamtkosten von rd. 1.679 T€.

An kalkulatorischen Zinsen für das Anlagevermögen wurde der vom Amt für Finanzen und Wohnungsbauförderung mit Zustimmung des Verwaltungsvorstandes festgesetzte Satz von 7,25 % sowohl im Bereich der Kehrreineigung als auch im Bereich des Winterdienstes zugrunde gelegt.

C4 Erlöse

Für den Verkauf von Reinigungsgeräten und Streumaterialien werden Erlöse von rd. 15 T€ erwartet.

D Gemeindeanteil (Anlage 1)

Nach den Vorgaben des § 3 Straßenreinigungsgesetz NW ist es zulässig und geboten, einen bestimmten Kostenanteil als städtischen Eigenanteil abzuziehen und die übrigen Kosten über die Straßenreinigungsgebühren zu decken. Die Bestimmung dieses städtischen Anteils liegt im Ermessen der Gemeinden. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die Interessen der Allgemeinheit und das Interesse des Einzelnen an Straßenreinigungsleistungen abzuwägen. Nur in dem Maße, wie ein allgemeines Interesse an der Reinigung besteht, sollten Mittel aus dem allgemeinen Haushalt verwendet werden. Dabei wird in der einschlägigen Fachliteratur ein städtischer Eigenanteil von mindestens 10 % als erforderlich angesehen.

Zur Festlegung des städtischen Anteils wurden die Straßen in Lüdenscheid in vier Kategorien unterteilt und jeder Straßenkategorie ein bestimmter Anteil öffentliches Interesse zugeordnet. Der Berechnungsweg ist in Anlage 1 aufgezeigt. Auf diese Weise wurde ein städtischer Eigenanteil von insgesamt 19 % ermittelt. Dieser Kostenanteil wird bei der Ermittlung der Gebührensätze pauschal in allen Reinigungsklassen gleichermaßen berücksichtigt und würde gemäß der für das Jahr 2007 geschätzten Kosten rd. 480 T€ ausmachen. Somit verbleiben umlagefähige Kosten von rd. 2.043 T€, die über Gebühren zu decken sind.

E Gebühreneinnahmen

Bei unveränderten Gebührensätzen werden im Jahr 2007 rd. 1.470 T€ an Gebühreneinnahmen erwartet. Die Berechnung der voraussichtlichen Gebühreneinnahmen berücksichtigt bereits die Änderungen, die sich zum 01.01.2007 im Straßenverzeichnis ergeben werden und die damit einhergehenden Änderungen der Frontmeterzahlen in den einzelnen Reinigungsklassen.

Die so kalkulierten Einnahmen liegen um rd. 573 T€ unter den umlagefähigen Kosten, die über Gebühren zu decken sind.

F Verteilerschlüssel (Anlage 2)

Zu ermitteln sind die Gebührensätze, die pro Frontmeter Straßenlänge pro Jahr zu entrichten sind.

Um zu berücksichtigen, dass sich Änderungen des Kostenverhältnisses zwischen Kehrichtreinigung und Winterdienst ergeben haben, werden die Kosten, die im Rahmen der Kehrichtreinigung entstehen und die Kosten für den Winterdienst getrennt voneinander und nach verschiedenen Maßstäben (z. B. Reinigungshäufigkeit) auf die Reinigungsklassen aufgeteilt.

Für das Jahr 2007 betragen die umlagefähigen Kosten insgesamt rd. 2.043 T€. Davon entfallen rd. 34 % bzw. rd. 690 T€ auf die Kehrichtreinigung und 66 % bzw. rd. 1.354 T€ auf den Winterdienst, die nach den entsprechenden Verteilermaßstäben umgelegt werden. Im Vergleich zur Vorjahreskalkulation ist der Kostenanteil für die Kehrichtreinigung um 16 % gesunken und der Anteil der Winterdienstkosten im gleichen Maße gestiegen.

Die folgende Berechnung ergibt sich aus der Anlage 2.

Erläuterungen zu Anlage 2 - Blatt 1: Ermittlung der Gebührensätze für die Kehrichtreinigung
In den Spalten (a) und (b) sind die einzelnen Reinigungsklassen I-VIII mit den entsprechenden Jahresfrontmetern aufgelistet. Die Frontmeterangaben wurden bereits um sämtliche Änderungen bereinigt, die sich aus der Anpassung des Straßenverzeichnisses ergeben.

Zur Verteilung der Kosten für die Kehrichtreinigung wurden die Reinigungsklassen entsprechend der jeweiligen Reinigungshäufigkeit und des Reinigungsaufwandes bei der Kehrichtreinigung bewertet (Spalte (c)).

Dabei wird etwa der Reinigungsklasse I mit 7-mal wöchentlicher Reinigung und einem üblichen Aufwand der Faktor 7 zugeteilt. In der Reinigungsklasse VII wird hingegen keine Kehrichtreinigung durchgeführt, so dass diese mit dem Faktor 0 bewertet wird.

Der über Gebühren zu finanzierende Kostenanteil in Höhe von rd. 690 T€, der auf die Kehrichtreinigung entfällt, wird nach diesem Verhältnis auf die Reinigungsklassen verteilt. Spalte (e) enthält die Summe der Gebühren, die sich in der jeweiligen Reinigungsklasse pro Jahr für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter ergeben.

Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Frontmeter in einer Reinigungsklasse (Spalte (f)).

Erläuterungen der Anlage 2 - Blatt 2: Ermittlung der Gebührensätze für den Winterdienst
Die auf den Winterdienst entfallenden Kosten, die über Gebühren zu finanzieren sind, belaufen sich auf rd. 1.354 T€.

Zur Verteilung dieser Kosten wurde auch hier ein Verhältnis gebildet, in welchem die Gebührensätze der einzelnen Reinigungsklassen zueinander stehen sollen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Lüdenscheider Straßen bezüglich des Winterdienstes nach einer Prioritätenliste bedient werden, die sich aus der Verkehrsbedeutung und der Verkehrssicherheit ergibt. Die Straßen der Reinigungsklassen wurden daher nach der Priorität im Winterdienst in drei Stufen eingeteilt. Anliegerstraßen mit geringer Verkehrsbedeutung erhalten den Faktor 1. Straßen von mittlerer Priorität wird der Faktor 2 zugeordnet. Am häufigsten erfolgt der Winterdienst im Innenstadtbereich, sodass die Klasse I den Faktor 3 erhält (Spalte (i)).

Nach diesem Verhältnis werden die über Gebühren zu finanzierenden Kosten des Winterdienstes auf die Reinigungsklassen verteilt. Man erhält in Spalte (k) die Gebühren, die in der jeweiligen Reinigungsklasse für das Jahr 2007 für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter zu entrichten sind. Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse (h) geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Reinigungsklasse (Spalte (l)).

Erläuterungen der Anlage 2 - Blatt 3: Gebührensätze Straßenreinigung gesamt

Addiert man innerhalb einer Reinigungsklasse jeweils die gerade ermittelten Gebührensätze für die Kehrichtreinigung (Spalte (f)) und für den Winterdienst (Spalte (l)), so erhält man die Jahresgebühr, die in einer Reinigungsklasse pro Frontmeter Straßenlänge zu entrichten ist.

G Vergleich der Kalkulationen

Im Vergleich zu 2006 ergibt sich folgende Kalkulation:

	Kalkulation 2006 in T€	Kalkulation 2007 in T€	
Kosten Kehrichtreinigung			
Reinigung, manuell u. maschinell	950	940	
Kostenüberdeckung 2003 (50%)	- 20	0	
Kostenüberdeckung 2004 (50%)	- 15	- 15	
Kostenüberdeckung 2005 (100%)	0	- 66	
<u>Summe Kehrichtreinigung</u>	<u>915</u>	<u>859</u>	= 34 %
Kosten Winterdienst			
Winterdienst	700	890	
Kostenunterdeckung 2003 (50 %)	93	0	
Kostenunterdeckung 2004 (50 %)	120	120	
Kostenunterdeckung 2005 (100 %)	0	668	
<u>Summe Winterdienst</u>	<u>914</u>	<u>1.679</u>	= 66 %
<u>Summe Kosten</u>	<u>1.829</u>	<u>2.538</u>	= 100 %
<u>Erlöse</u>	<u>8</u>	<u>15</u>	
<u>zu deckender Betrag</u>	<u>1.821</u>	<u>2.523</u>	
- davon städtischer Anteil	345	480	
- davon Gebührenanteil	1.476	2.043	
Gebühreneinnahmen bei Sätzen des Vorjahres	1.380	1.470	
Differenz zu den Gebühreneinnahmen des Vorjahres in T€	- 96	- 573	
Gebührenveränderung in %	+ 6,9	+ 39,0	
Von den über Gebühren zu deckenden umlagefähigen Kosten in Höhe von	1.476	2.043	
entfallen auf die Kehrichtreinigung	738	690	
entfallen auf den Winterdienst	738	1.354	

H Zusammenfassung

Im Ergebnis liegen die für das Jahr 2007 zu erwartenden Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen des Vorjahres um rd. 573 T€ unter den kalkulierten umlagefähigen Kosten, sodass eine Gebührenerhöhung von pauschal 39,0 % erforderlich wird. Die Jahresfrontmetergebühren für Straßen der einzelnen Reinigungsklassen erhöhen sich im Gegensatz zum Vorjahr von 1,14 Euro in Reinigungsklasse IV um bis zu 2,83 Euro in Reinigungsklasse I. Dies ist auf die Verschiebung des Kostenverhältnisses zwischen Kehrreineigung und Winterdienst zurückzuführen (siehe Abschnitt F Verteilerschlüssel).

Die folgenden Übersichten zeigen die Reinigungsleistungen in den verschiedenen Reinigungsklassen sowie die Jahresgebühren der Jahre 2006 und 2007:

Reinigungsklasse	Jahresgebühr pro Frontmeter Straßenlänge in 2006 in Euro	Jahresgebühr pro Frontmeter Straßenlänge in 2007 in Euro	Veränderung in Euro
I	21,81	24,64	+ 2,83
II	5,54	7,99	+ 2,45
III	7,99	10,29	+ 2,30
IV	4,00	5,14	+ 1,14
V	2,77	3,99	+ 1,22
VI	2,77	3,99	+ 1,22
VII	1,54	2,84	+ 1,33
VIII	12,90	14,89	+ 1,99

Reinigungs-klasse	Verkehrs-bedeutung	Reinigungspflichten und –häufigkeiten
I	Fußgänger-geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils werktäglich einmal und werktäglich samstags zweimal.
II	innerörtlicher Verkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
III	überörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich zweimal.
IV	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
V	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VI	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Gehwege vierzehntäglich.
VII	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VIII	innerörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils zweimal wöchentlich.

Das Rechnungsprüfungsamt hat der Gebührenkalkulation und der Satzungsänderung zugestimmt. Die 2. Änderungssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigelegt.

Lüdenscheid, den 09.11.2006

Dzewas

Anlagen